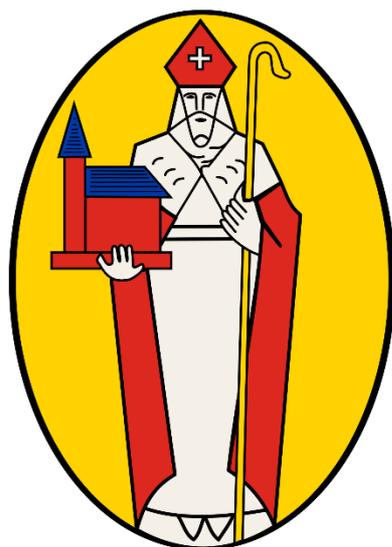


# Auszug aus dem Sicherheitskonzept



**Nettetaler Tulpenzugeszug**

**am 19.02.2023  
in Schaag und Breyell**

# Inhaltsverzeichnis:

<b>2.</b>	<b>Beschreibung der Veranstaltung .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Infrastruktur .....</b>	<b>4</b>
<b>6.</b>	<b>Zugteilnehmer .....</b>	<b>5</b>
6.1	Allgemeines.....	5
6.2	Zugmaschinen und Anhänger.....	6
6.3	An- und Aufbauten.....	7
6.4	Wurfmaterial.....	8
6.5	Zugordnung.....	9
<b>7.</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>10</b>
7.1	Zugwegplan.....	10
7.4	Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen.....	11

## 2. Beschreibung der Veranstaltung

Der Nettetaler Tulpensonntagszug ist eine Brauchtumsveranstaltung und wird bereits seit vielen Jahren in den verschiedenen Stadtteilen Nettetals durchgeführt.

Veranstalter ist das Karnevalskomitee von Breyell und Schaag e.V., vertreten durch den 1. Geschäftsführer Herbert Fußangel.

Am Zug nehmen neben den Vereinen und Gruppierungen aus Breyell und Schaag auch Gäste aus vielen benachbarten Ortschaften teil.

Je teilnehmender Gruppe wird zur Deckung der Kosten für Organisation und Durchführung, z.B. für Genehmigungen, Kopien, Porto, GEMA für Musikkapellen und Versicherungen eine Teilnahmegebühr von 25,00 € erhoben. Eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung für den Zug wird abgeschlossen.

Die Teilnehmer werden in verschiedene Kategorien unterteilt:

- Prunk- und Motivwagen
- Prinzenwagen
- Fußgruppen
- Musikkapellen.

Tiere sind von der Teilnahme am Zug ausgeschlossen.

Der Zug startet um 13.11 Uhr und zieht bis ca. 17.00 Uhr durch die Schaager und Breyeller Straßen.

Der Zugverlauf, die Bereitstellungsplätze für die Einsatzkräfte der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und der Polizei sind aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich.

Die Zugaufstellung erfolgt ab 11.00 Uhr auf der Boisheimer Straße, Mommer Straße, Carl-Sonnenschein-Straße.

Die Anfahrt erfolgt über die erste Zufahrt Hubertusplatz, Hubertusstraße, Carl-Sonnenschein-Straße, Mommer Straße und Boisheimer Straße. Eine Anfahrt über Lötsch ist aufgrund der vorgenommenen Absperrungen nicht möglich.

Der Zugweg erfolgt über die Boisheimer Straße, Annastraße, Speck, Annastraße, Metgesheide, Fongern, Felderend, Krämerstraße, Felderend, Lobbericher Straße, Lambertimarkt, Kirchweg und Haagstraße.

Der Zug löst sich auf der Haagstraße Ecke Wiesenstraße auf. Eine zügige Auflösung wird durch die Zuggleitung sowie die Polizei und das Ordnungsamt sichergestellt.

Von hier aus fahren die Karnevalswagen über Beek, Am Kastell, Dohrstraße und Biether Straße, bzw. Onnert zurück in ihre Standorte.

**Zur Sicherung einer geordneten Abfahrt ist dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer die Absperrung an der Ecke Beek, Am Kastell nicht in Richtung Lambertimarkt umfahren, sondern in Richtung Ritzbruch abbiegen.**

Die Umzugsstrecke wird ab 12.00 Uhr für den Verkehr gesperrt.

### 3. Infrastruktur

Erfahrungsgemäß wird bei Karnevalszügen Alkohol konsumiert. Die Zugteilnehmer werden auf den sorgsam Umgang mit Alkohol hingewiesen. Die Abgabe von alkoholischen Getränken durch die Zugteilnehmer an Erwachsene soll unterbleiben, die Abgabe an Jugendliche ist untersagt. Es wird darauf hingewiesen und darum gebeten, Alkohol nur in Maßen zu sich zu nehmen. Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen ist für alle Zugteilnehmer Pflicht.

Eine Kindersammelstelle für verlorengegangene Kinder wird im Feuerwehrgerätehaus Breyell eingerichtet.

In Höhe des Lambertitürms auf der Lobbericher Straße wird der Zug von einem Tribünenwagen kommentiert. Hier stehen Lautsprecheranlagen zur Verfügung, die im Bedarfsfall auch für Durchsagen bei Notsituationen genutzt werden können.

Die den Zug begleitenden Einsatzkräfte der Feuerwehr geben in Gefahren- und Notsituationen entsprechende Informationen über Verhaltensweisen an die Zugteilnehmer und Zuschauer.

**Während, vor und nach der Veranstaltung darf Verpackungsmaterial nicht auf die Fahrbahn geworfen werden. Die Zugteilnehmer werden darauf hingewiesen, Verpackungsmaterial zu sammeln. Es werden Entsorgungscontainer zur Verfügung gestellt. Diese werden auf der Boisheimer Straße in Höhe der Sparkasse, dem Seitenstreifen Fongern gegenüber Hausnummer 14 und auf der Haagstraße gegenüber Hausnummer 15 (Privatgrundstück) aufgestellt.**

## 6. Zugteilnehmer

### 6.1 Allgemeines

Teilnehmer, die mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen am Nettetaler Tulpensonntagszug teilnehmen wollen, erhalten das in der Anlage Nr. 7.4 beigefügte Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen und bestätigen die Beachtung des Inhalts mit der Anmeldung.

Für alle Teilnehmer des Zuges wurde vom Karnevalskomitee von Breyell und Schaag eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die jedoch nicht für die eingesetzten Fahrzeuge gilt.

Personen oder Gruppen, die einen Schaden verursachen, werden persönlich oder über ihre eigene Haftpflichtversicherung haftbar gemacht.

Die Teilnahme am Nettetaler Tulpensonntagszug in Breyell erfolgt auf eigene Gefahr, da insbesondere durch das Karnevalskomitee von Breyell und Schaag keine Unfallversicherung besteht.

Im Zug mitgeführte Beschallungsanlagen und Musikabspielgeräte sind eigenverantwortlich durch die Zugteilnehmer bei der GEMA, Bezirksdirektion NRW, Südwall 17-19, 44137 Dortmund, anzumelden. Das Karnevalskomitee von Breyell und Schaag wird aus solchen Ansprüchen sowie aus solchen aus unerlaubter Handlung freigestellt.

Die Boxen der Beschallungssysteme müssen in Fahrtrichtung nach links und rechts ausgerichtet sein, da ausschließlich die Zuschauer von der Musik profitieren sollen.

Bei Zu- und Abfahrt zum Zug ist die Musikanlage abzuschalten.

Während des Zuges darf ausschließlich Karnevalsmusik abgespielt werden.

**Technomusik ist ausdrücklich verboten;** Nichtbeachtung führt zum sofortigen Ausschluss auch während des Zuges.

Die Leistung der Beschallungssysteme darf 80 db(A) nicht übersteigen.

Für Schäden, die durch überdimensionale Beschallungssysteme entstehen, ist die Gruppe verantwortlich, die das System mitführt.

Die Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen sowie etwaige Übertragungen derselben ein und verzichten insoweit auf diesbezügliche Urheberrechte.

## 6.2 Zugmaschinen und Anhänger

Die technischen Rahmenbedingungen sind im "Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen" festgelegt; siehe Anlage Nr. 7.4. Sie sind von den entsprechenden Zugteilnehmern anzuwenden.

- 6.2.1 Für jedes eingesetzte Kraftfahrzeug ist eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen dieser Karnevalsveranstaltung zurückzuführen sind.

Die entsprechende Bescheinigung der Versicherung wird der Anmeldung beigelegt.

- 6.2.2 Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV – ) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, finden auf die im Zug mitgeführten Kraftfahrzeuge, Anhänger und Handwagen sowie auf deren Führer Anwendung, vgl. ebenfalls das o.a. Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen vom 18.07.2000 (Verkehrsblatt – Vk Bl. 2000 S. 406 ff).

- 6.2.3 Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhänger sind auf An- und Abfahrt zur / von der Brauchtumsveranstaltung für die Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der StVO zu kennzeichnen.

- 6.2.4 Der Einsatz (Betrieb) von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h, für die keine Zulassung oder Betriebserlaubnis nach der StVZO besteht, ist nur erlaubt, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bestätigt wird, dass die Fahrzeuge, bezogen auf den vorgesehenen Einsatzzweck (z.B. Karnevalsumzug), verkehrssicher sind.

**Das Gutachten ist der Anmeldung beizufügen.**

- 6.2.5 Hinter den Zugmaschinen mitgeführte Anhänger, für die keine Zulassung oder Betriebserlaubnis vorliegt, sind durch einen anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Einsatz bei Karnevalsumzügen zu begutachten und dürfen nur nach den im Gutachten getroffenen Vorgaben eingesetzt werden.

**Das Gutachten ist der Anmeldung beizufügen.**

- 6.2.6 Die unter Nummer 6.2.4 und 6.2.5 genannten Gutachten sind bereitzuhalten und der Genehmigungsbehörde und der Polizei auf Verlangen vorzuzeigen.

- 6.2.7 Bei im Zug eingesetzten Kraftwagen und sonstigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist jeweils ein 6 kg-Handfeuerlöscher mitzuführen. Abweichend davon sollten in reinen Personenkraftwagen mindestens 1 kg-Handfeuerlöscher mitgeführt werden.

- 6.2.8 Die Fahrzeuge dürfen nur zuverlässigen Fahrern, die im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sind, anvertraut werden. Gemäß § 1 Abs. 2 der 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989, in der zurzeit gültigen Fassung, berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse „L“ oder „T“ auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, bei Klasse „L“ jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 32 km/h, wenn die Zugmaschine und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden (also bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (z.B. Karnevalsumzug)) und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

6.2.9 Alle Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger dürfen während der Veranstaltung nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

### 6.3 An- und Aufbauten

- 6.3.1 Die Betriebssicherheit der An- und Aufbauten, sowie das Überschreiten der zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§§ 32 und 34 StVZO) – insbesondere durch seitliche Verkleidungen, An- und Aufbauten – sind durch eine vom Veranstalter bestimmte Person und einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder eines Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Betriebssicherheit darf durch den Aufbau nicht beeinträchtigt werden. Der Aufbau der Fahrzeuge muss so erstellt oder hergerichtet sein, dass weder Personen noch Sachen geschädigt werden. Das gilt auch für die Beförderung von Personen sowie für deren Verhalten während der Fahrt. Die Überprüfung ist in Form einer Niederschrift (Gutachten) festzuhalten und mindestens 1 Jahr lang zu Dokumentationszwecken aufzubewahren. Die Niederschrift ist bereitzuhalten und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- 6.3.2 Die Seitenwände der Anhänger sind massiv zu verkleiden, so dass lediglich 20 cm von Verkleidungsunterkante bis Fahrbahnoberfläche verbleiben und Zuschauer –insbesondere Kinder- nicht unter den Wagen geraten können. Die Verkleidung der Seitenwände ist zu prüfen und in Form einer Niederschrift festzuhalten und mindestens 1 Jahr lang zu Dokumentationszwecken aufzubewahren. Die Niederschrift ist bereitzuhalten und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- 6.3.3 Eine Erklärung über die Durchführung der unter Nummer 6.3.1 und 6.3.2 vorzunehmenden Prüfungen ist bis spätestens zum 18.02.19 dem Veranstalter zukommen zu lassen. Dazu ist der in der Anlage Nr. 7.5 beigefügte Vordruck zu verwenden. Im Falle eines negativen Prüfergebnisses sind die betroffenen Fahrzeuge von der Teilnahme am Umzug auszuschließen.
- 6.3.4 Während der Veranstaltung, **nicht jedoch auf den An- und Abfahrten**, dürfen Personen auf Anhängern hinter den eingesetzten Zugmaschinen nur befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Steh- und Sitzplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herabfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.
- 6.3.5 Falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrsunsicherheit der Fahrzeuge und deren Aufbauten herbeiführen, nicht unverzüglich beseitigt werden können, ist das Fahrzeug auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr zu ziehen.

## 6.4 Wurfmaterial

- 6.4.1 Die Teilnehmer der Festwagen und Fußgruppen werden vom Veranstalter darauf hingewiesen, dass harte (Groß-) Artikel (z. B. Obst, Spielzeug) von „Hand zu Hand“ abzugeben und **nicht** zu werfen sind, um eine Verletzung der Zuschauer zu vermeiden. Dosen und Hohlglasgebilde (z.B. Schnaps, Bier) dürfen weder abgegeben noch von „Hand zu Hand“ weitergegeben werden.

Waren mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum dürfen nicht geworfen bzw. verteilt werden.

Es ist auf den Gebrauch von PET Flaschen hinzuwirken.

- 6.4.2 Abziehbilder (wie Paninibilder) sowie Konfetti / Konfettibänder dürfen nicht geworfen, verteilt und oder benutzt werden.
- 6.4.3 Nach Auflösung des Zuges ist es untersagt, auf anderen Straßen noch Süßigkeiten etc. von den Wagen zu verteilen. Auch darf nach Auflösung des Zuges auf den verkehrsreichen Straßen, insbesondere auf Bundes- und Landesstraßen, nicht mehr gehalten werden. Dies gilt insbesondere auf der Haagstraße.
- 6.4.4 Während, vor und nach der Veranstaltung darf kein Verpackungsmaterial, z. B. Kartons, Plastiktüten, Plastikbeutel und sonstige Kartonagen auf die Fahrbahn geworfen werden. Verunreinigungen sind im Anschluss an die Veranstaltung sofort ordnungsgemäß zu entfernen.

## 6.5 Zugordnung

- 6.5.1 Das Auf- und Absteigen auf die Zugwagen während der Fahrt ist nicht gestattet.
- 6.5.2 Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Sprech- / Mobilfunk) ist sicherzustellen, dass der Zug nicht auseinanderreißt.
- 6.5.3 Zur Aufrechterhaltung der Zugordnung sowie an unübersichtlichen und verkehrsreichen Straßenecken und –einmündungen, Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe sowie an sonstigen Gefahrenstellen, an denen Ansammlungen von Teilnehmern und/oder Zuschauern zu erwarten sind, werden vom Veranstalter Ordner gestellt, welche die Umzugsteilnehmer, evtl. Zuschauer oder andere Wegebenutzer auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen haben. Die Ordner haben Warnwesten zu tragen. Polizeiliche Befugnisse stehen ihnen nicht zu. Im Bedarfsfall wird ihnen von den entlang der Zugstrecke eingesetzten Polizeibeamten Auskunft und Hilfe erteilt.
- 6.5.4 Bei **Fahrzeugen** mit einer Mindestbreite von 2,30 Meter und / oder einer Mindestlänge von 10 Meter sind mindestens 4 Personen (sogen. Wagenengel) seitlich neben dem Fahrzeug einzusetzen, die die Fahrzeugführer unterstützen und die Zuschauer – vor allem Kinder – vor etwaigen Gefahren warnen. Die Wagenengel haben Warnwesten zu tragen. Polizeiliche Befugnisse stehen ihnen nicht zu.
- 6.5.5 Bei **Fahrzeugkombinationen** mit einer Mindestbreite von 2,30 Meter und / oder einer Mindestlänge von 10 Meter sind mindestens 6 Personen (sogen. Wagenengel) seitlich neben der Fahrzeugkombination einzusetzen, die die Fahrzeugführer unterstützen und die Zuschauer – vor allem Kinder – vor etwaigen Gefahren warnen. Die Wagenengel haben Warnwesten zu tragen. Polizeiliche Befugnisse stehen ihnen nicht zu.
- 6.5.6 Das Mitführen und der Gebrauch von gefährlichen Waffen, insbesondere Flinten, Revolvern usw. sowie das Werfen von Knallkörpern und harten Gegenständen ist unter allen Umständen zu verhindern.
- 6.5.7 Teilnehmer, die die Straßenverkehrsvorschriften oder die Auflagen dieses Sicherheitskonzeptes bzw. Weisungen der Polizei nicht beachten, sind vom Veranstalter unverzüglich von der Veranstaltung auszuschließen. Die Umsetzung oder Durchführung einer Ausschlussmaßnahme erfolgt in Abstimmung mit den Polizei- oder Ordnungskräften des FB 32.

## 7. Anlagen

### 7.1 Zugwegplan



● = Toiletten

● = Container zur Abfallentsorgung

## 7.4 Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

### Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000 · S 33/36.24.02-50 VKBl. 2000, S. 406 · Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBl. 2000, S. 680)

#### Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

#### Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
  1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
  2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
  3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
  4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
  5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc- mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VKBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

#### Wortlaut des Merkblattes

##### 1. Zulassungsvoraussetzungen

###### 1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden<sup>1)</sup> und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

##### 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

###### 2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

###### 2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

###### 2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

1) Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

## 2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

## 2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete Erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

## 2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

## 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

### 3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtli-

cher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagsumzüge).

### 3.2. Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen ist.

### 3.3. Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fz-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

## 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

### 4.1. Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

### 4.2. Führerschein (§ 6 FEV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV<sup>2)</sup> - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).

2) in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung

Börde-Move in Lamstedt! - - - Dieses Merkblatt wurde von [www.boerde-move.de](http://www.boerde-move.de) zur Verfügung gestellt.